



4. Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstattarif“

vom 12.12.2024

Die Verbandsversammlung hat gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in ihrer Sitzung am 29.11.2024 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstattarif“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

In Ziffer 8 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Ziffer 2.1“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss übereinstimmt, den die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2024 beschlossen hat, und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12.12.2024

____gez. Schuster____

Der Verbandsvorsteher